



HOLZGERLINGEN

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 14, 15, 17 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 22.11.2022 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 31.01.2007, zuletzt geändert am 19.10.2021 beschlossen:

### **§ 1 Änderungen**

- a) § 42 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt ändert sich wie folgt:

#### **§ 42 Höhe der Abwassergebühren**

- |  |         |
|--|---------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser                                  | 1,29 €. |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m <sup>2</sup> abflussrelevanter Fläche und Jahr | 0,60 €. |
| (3) Die Gebühr für Einleitungen nach § 38 Abs. 2 beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser                    | 1,29 €. |

- b) In §3 Abs. 1 wird der genannte Paragraph § 45 b Abs.1 und Abs. 2 WG ersetzt durch:  
§ 46 Abs.1 und Abs. 2 WG
- c) In §5 wird der genannte Paragraph § 45 b Abs. 4 Satz 3 WG ersetzt durch:  
§ 46 Abs. 5 Satz 1 WG
- d) In §7 Abs. 3 wird der genannte Paragraph § 45 b Abs. 4 Satz 2 WG ersetzt durch:  
§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG
- e) In §21 Abs. 4 wird der genannte Paragraph § 45 b Abs. 4 Satz 2 WG ersetzt durch:  
§ 49 Abs. 1 WG

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Holzgerlingen, den 23.11.2022

Ioannis Delakos  
Bürgermeister



**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

